

R E C H T S V E R O R D N U N G

über das Naturdenkmal

"Zwei Linden am Königsbach"

Gemarkung

Marienthal

Donnersbergkreis

Vom 13. November 1992

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPflG) in der Fassung vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 08. April 1991 (GVBl. S. 104), wird verordnet:

§ 1

(1) Die in der beigefügten Karte gekennzeichneten Bäume (*Tilia cordata*) werden zum Naturdenkmal bestimmt.

Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Zwei Linden am Königsbach".

(2) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung dieses/dieser Baumes/Bäume wegen seiner/ihrer Eigenart und Schönheit.

§ 3

Am Naturdenkmal ist es verboten:

1. Äste und Wurzelwerk zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen sowie deren charakteristischen Zustand zu verändern oder das Wachstum auf sonstige Art zu beeinträchtigen,
2. chemische Mittel auszubringen,

3. *Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen.*

§ 4

- (1) § 3 ist nicht anzuwenden:

1. *Bei Gefahr im Verzuge,*
2. *auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung des Naturdenkmals dienen.*

- (2) *Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte hat Maßnahmen nach Abs. 1 zu dulden.*

§ 5

- (1) *Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte ist verpflichtet, jede ihm bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmals unverzüglich der unteren Landespflegebehörde anzuzeigen.*

- (2) *Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten sowie für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.*

§ 6

- (1) *Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig - außer bei Gefahr im Verzug - entgegen*

1. *§ 3 Nr. 1 Äste und Wurzelwerk beseitigt, zerstört, beschädigt, deren charakteristischen Zustand verändert oder das Wachstum auf sonstige Art beeinträchtigt,*

2. *§ 3 Nr. 2 chemische Mittel ausbringt,*

3. § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt.

(2) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte handelt ordnungswidrig, wenn er der in § 5 festgelegten Anzeigepflicht für bekanntgewordene Schädigungen oder Veränderungen des Naturdenkmals sowie für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse, nicht nachkommt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den ~~13. 11.~~ 1992  
KREISVERWALTUNG DONNERSBERGKREIS



(Werner)  
Landrat

Anmerkung

Die in § 1 Abs. 1 genannte Karte kann während der allgemeinen Dienststunden bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis - untere Landespflegebehörde - eingesehen werden.

